

Merkblatt Aufenthalt zur Stellensuche (Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates)



Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Stellensuchende benötigen für einen **Aufenthalt bis zu drei Monaten (90 Tage)** **keine Bewilligung**.

Kurzaufenthaltsbewilligung L "auf Stellensuche" für (weitere) 3 Monate

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformular A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweise der für den Lebensunterhalt in der Schweiz notwendigen finanziellen Mittel (Vermögensnachweise; pro Monat mindestens CHF 2'500.–, somit für drei Monate mindestens CHF 7'500.–)

Allgemeine Hinweise

Weiteres Vorgehen

Sollte bis zum Ablauf der Bewilligung eine Stelle gefunden werden, ist ein Gesuch für eine entsprechende (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zusammen mit den erforderlichen Beilagen (siehe "Merkblatt selbständige und unselbstständige erwerbstätige Aufenthalter/innen [EU/EFTA]") bei der Einwohnerkontrolle einzureichen.

Sollte bis zum Ablauf der Bewilligung *keine* Stelle gefunden werden, kann ein Gesuch um Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung L "auf Stellensuche" zusammen mit Belegen für Suchbemühungen (Absagen der angeschriebenen Arbeitgeber) **und** Ihrer finanziellen Situation bei der zuständigen Einwohnerkontrolle eingereicht werden. Die Kurzaufenthaltsbewilligung L "auf Stellensuche" kann maximal bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung **zur Stellensuche** sind nach erfolgter Einreise und Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.